



SATZUNG

Tischtennis-Club
Eintracht
Pfungstadt 1962 e.V

§1 Name und Sitz

Der am 30. Mai 1962 gegründete Verein führt den Namen

Tischtennis-Club „Eintracht“ – Pfungstadt 1962 e.V. (abgekürzt: TTC Eintracht).

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und hat seinen Sitz in Pfungstadt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der TTC Eintracht Pfungstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
 - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu Tatkräftigen der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und den Tischtennissport besondere Verdienste erworben haben.
4. Für jugendliche Mitglieder von 14-18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung sowie eine Kinderabteilung.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung der Mitgliedskarte und setzt die Bezahlung der Aufnahmegebühr voraus.

Minderjährige müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme eine schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich gegebenenfalls auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist. Bei Jugendlichen muss die Austrittserklärung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (siehe §10 Ziffer 2).

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen des Spielführers in den betreffenden

Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.

3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge, Mindestdauer der Mitgliedschaft und die Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, der Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand (§12)
2. Der Ältestenrat (§13)
3. Die Mitgliederversammlung (§14)

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus:

a) Geschäftsführender Vorstand:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

b) Erweiterter Vorstand:

- Schriftführer
- Sportwart
- Mitgliederwart
- 1 . Rechner
- Jugendleiter
- Pressewart
- Damenwart
- Zeugwart
- 3 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart, je 2 vertreten gemeinsam den Verein.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand soll jährlich mindestens sechsmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

5. Der Vorstand bleibt so lange im amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist ehrenamtlich tätig und besteht aus 3 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende wird aus ihrer Mitte gewählt.

2. Mitglieder des Ältestenrates können sein:

a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Vereinsmitglieder sind,

b) Ehrenmitglieder

3. Der Ältestenrat ist der Vertreter der Interessen der Mitglieder. Ihm obliegt:

a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander sowie zum Vorstand und

zu den Ausschüssen. Insbesondere soll er persönliche Differenzen im Vereinsleben schlichten.

- b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, hierzu gehören insbesondere
- Änderung des Vereinszwecks;
 - Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen
 - Verfahren gegen Mitglieder
 - Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die über den Rahmen der normalen Geschäftsführung hinausgehen und die die Substanz des Vereins gefährden

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat zu diesen Punkten vor seiner Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Ältestenrates kann die Sitzung des Vorstandes besuchen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im Februar oder März einberufen werden. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in der TTC-Halle und durch Veröffentlichung in einer Pflungstädter Zeitung mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind.

Die Tagesordnung muß die folgenden Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - e) Beschlussfassung über Anträge zu den Punkten der Tagesordnung, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen.
4. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§4, Ziffer 4) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen und Zweckänderungen (ausgenommen §17) bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen müssen durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 17 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung möglich. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Ehrenmitglied erhält die Auszeichnung auf Lebenszeit. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Außerordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder/bzw. um den Verein erworben haben, können nach Anhörung des Ältestenrates durch den Vorstand mit der Verdienstnadel (Bronze, Silber, Gold), mit Ehrenbrief oder er Ehrenurkunde ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss, nach Anhören des Ältestenrate, alle Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. oder einem Fachverband ausgeschlossen worden sind.
3. Für besondere sportliche Leistungen werden Leistungsadeln (bronzene, silberne, goldene) verliehen. (Hierzu siehe Ausführungsbestimmungen.)
4. Für 25-, 40- und 50jährige Mitgliedschaft verleiht der Verein bronzene, silberne und goldene Mitgliedsadeln.

§ 18 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 50 % der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pfungstadt, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.